

II. Behinderung, Inklusion und Sozialraum

Die Studie bewegt sich in ihrer theoretischen Rahmung primär in der wechselseitigen Verflechtung von Behinderung, Inklusion und Sozialraum. Inwiefern diese im Kontext der Studie konstituiert werden und miteinander in Verbindung stehen, wird im Folgenden entfaltet.

4. Behinderung als Praxis, Inklusion als Kritik

Behinderung wird im Kontext dieser Studie als Praxis des Behindert-werdens verstanden, die sich immer dann vollzieht, wenn Personen von (allgemeinen) Diskursen ausgeschlossen werden. Inklusion ist in diesem Verständnis folglich der Prozess, der jenen Behinderungspraxen gegenläufig ist. Da Inklusion bestehende Strukturen und Praxen infrage stellt, wird diese als Kritik verstanden. Dieses Theorem wird im Folgenden erläutert¹.

4.1 Behinderung als Praxis

Behinderungspraxen vollziehen sich diskursiv, wobei auf ein foucaultsches Diskursverständnis referiert wird. Foucault versteht Diskurse als »Praktiken [...], die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen« (Foucault 1981, S. 74), was bedeutet, dass Diskurs Vollzugskraft innewohnt. Diskurs ist insofern nicht unbeweglich und manifest, sondern wird immer wieder neu hervorgebracht durch Subjekte (siehe Reckwitz 2003, S. 298) – die wiederum in diesem Prozess ebenfalls in je bestimmter Weise hervorgebracht werden beziehungsweise sich selbst hervorbringen (Foucault 2005,

¹ Eine ausführliche Herleitung findet sich unter anderem in Trescher (2018a).

S. 275; Saar 2013, S. 27). Es wird von einer Art ›Gesamtdiskurs‹ ausgegangen, der jede erfahrbare(n) Wirklichkeit(en) umfasst, während sich je bestimmte Diskurse auf einen konkreten Gegenstand beziehen. Diskurse haben (auch) dadurch unscharfe Grenzen, anhand derer sie ein Stück weit voneinander abgegrenzt werden können (Reckwitz 2008b, S. 11) und gleichzeitig Überschneidungen und Gemeinsamkeiten offensichtlich werden (Trescher 2018a, S. 22). Diskurse werden durch innere und äußere Ausschlussysteme reguliert, die kontrollieren beziehungsweise steuern, inwiefern ein Diskurs verbreitet wird (Foucault 2003, S. 11; siehe auch Trescher 2015b, S. 261ff). Auf diese Weise wird sichergestellt, »dass das, was gesagt werden kann und was als legitimes Wissen angenommen wird, limitiert bleibt und nur innerhalb deutlich eingeschränkter und sichtbarer Grenzen erscheint« (Mills 2007, S. 80). Innere und äußere Ausschlussprozeduren von Diskurs können entlang dreier Fragen zusammengeführt werden, nämlich der Frage nach Exklusion, der Frage nach dem Normalen und der Frage nach den Sprechenden (Foucault 2003; siehe auch Trescher 2018b). Bei der *Frage nach Exklusion* geht es um Zugänge und Zugangsmöglichkeiten zu bestimmten Diskursen, also darum: Wer wird zu Diskursen zugelassen und wer nicht? Verhandelt werden bei der Frage nach dem Zugang sowohl etwaige (Diskurs-)Grenzen, die immer unscharf sind, als auch unter welchen Umständen eine Person zu einem bestimmten Diskurs zugelassen wird (beispielsweise aufgrund einer Qualifikation). Exklusionspraxen vollziehen sich unter anderem durch das, was Foucault als »Ausgrenzung des Wahnsinns« (Foucault 2003, S. 16) bezeichnet, anhand dessen geregelt wird, wer im je bestimmten Diskurs ›sprechen‹ darf und wer nicht (wobei ›sprechen‹ über Verbalsprache hinausgeht und alle Ausdrucks- beziehungsweise Gestaltungsformen umfasst; Foucault 2003, S. 27ff). So werden einige Personen systematisch von bestimmten Diskursen ausgeschlossen, da sie als (kognitiv, sozial, physisch etc.) andersartig und/oder nicht zurechnungsfähig konstruiert werden. Ein Beispiel für eine solche Statuszuweisung und den damit verbundenen Ausschluss ist, dass einigen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bis vor kurzem noch das Wahlrecht pauschal abgesprochen wurde². Dieses Gesetz wurde jedoch im Juli 2019 aufgehoben (BGBl. I). An dieser Gesetzesänderung zeigt

2 Menschen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben, waren durch § 13 des Bundeswahlgesetzes von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen, was auf viele Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zutraf.

sich, inwiefern Diskursgrenzen (und somit Exklusionspraxen) flexibel sind und sich verändern können und es wird deutlich, dass die Konstruktion von ›kognitiver Beeinträchtigung‹ kontingent ist. Ein weiteres Beispiel für Exklusionspraxen ist, dass ein Ort bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, damit er uneingeschränkt zugänglich ist. Zudem ist zu prüfen, ob die betreffende Person die Erlaubnis hat, jenen Ort aufzusuchen oder ob es dazu ausgewählter Zugangsberechtigungen bedarf (beispielsweise, MitarbeiterIn einer konkreten Firma zu sein). Neben diesen manifesten Barrieren können latente Barrieren den Zugang zu Orten (und Diskursen) erschweren. Dies vollzieht sich beispielsweise dann, wenn eine Person sich den Eintritt zu einem bestimmten Ort nicht leisten kann. Ist also für eine Person der Kino-besuch finanziell nicht erschwinglich, so wird sie ausgeschlossen vom Diskurs um kulturelles Erleben und allem, was damit zusammenhängt (Freizeit verbringen, FreundInnen treffen, Sozialkontakte knüpfen und pflegen etc.). Wenn ein Ort in diesem Sinne zugänglich ist, dann ist damit eine Voraussetzung von teilhabender Aneignung geschaffen – teilhabende Aneignung selbst aber eben noch nicht. Neben der Frage nach Zugängen stellt sich die *Frage nach dem Normalen*, also nach der inneren Ausgestaltung von Diskursen: Was ist in Diskursen zugelassen zu sagen (und was nicht)? Diese Frage betrifft bestimmte (auch implizite) Regeln, Normen oder Verhaltenskodizes, die regulieren, was ›das Normale‹ des Diskurses ist. Dies können Sittlichkeitsnormen, wie zum Beispiel (unausgesprochene) Dresscodes, dem jeweiligen Diskurs inhärente Abläufe, eine bestimmte Art des (verbalsprachlichen) Ausdrucksvermögens oder auch Tabus sein, die in der Ordnung des jeweiligen Diskurses nicht angesprochen werden dürfen (siehe Foucault 2003, S. 11). Wer diese Vorgaben nicht kennt oder nicht einhalten kann beziehungsweise will, dessen Teilhabemöglichkeiten am Diskurs sind deutlich eingeschränkt. Eine Normalisierungspraxis ist beispielsweise »das verbotene Wort« (Foucault 2003, S. 16), anhand dessen reguliert wird, was in einem Diskurs zulässig ist zu ›sagen‹ und was nicht. Auch »der Wille zur Wahrheit« (Foucault 2003, S. 16) reguliert ›das Normale‹ des Diskurs, da durch ihn bestimmt wird, welches Wissen im Diskurs als wahr gilt. In diesem Sinne sind beispielsweise wissenschaftliche Entdeckungen oder Erkenntnisse nicht als solche aufzufassen, sondern sie stellen das Zulassen neuer Wahrheiten im Diskurs dar (siehe Foucault 2003, S. 14f), wodurch die (unscharfen) Grenzen des Diskurses verschoben wurden. Auch hier kann das Beispiel des Wahlrechts für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen beziehungsweise

Menschen, die unter vollumfänglicher Betreuung stehen, herangezogen werden – wurde doch die »neue Wahrheit« als gültig befunden, dass jene Personen durchaus wahlfähig sind. Ein weiteres Beispiel für Normalisierungspraxen ist, dass gerade im Wissenschaftsdiskurs eine gewisse elaborierte Sprache üblich ist und Personen, die sich nicht derart ausdrücken (können), häufig ausgeschlossen werden oder gar nicht erst die Möglichkeit zum Sprechen bekommt. Dies verweist unmittelbar auf die dritte *Frage nach den Sprechenden*: Wer darf sich im Diskurs äußern und wird gehört? Im Zusammenhang damit steht die Frage, wie viel Aufmerksamkeit und Gewicht dem Wort der jeweiligen Person beigemessen wird. Hierbei können ebenfalls latente Mechanismen wirksam werden, die den Ausschluss vom je bestimmten Diskurs befördern und eine »Selektion unter den sprechenden Subjekten« (Foucault 2003, S. 26) vornehmen. Ein Beispiel für eine solche Regulierung der Vergabe von Sprechrollen ist, dass eine Person zwar an einem Diskurs teilhaben kann (und ihn dadurch mithervorbringt), ihrem Wort allerdings nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wird, wie dem von anderen. In Bezug auf das Wahlrecht von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen kann ausgeführt werden, dass jene Personen zwar inzwischen wählen dürfen, auch die, die bislang ausgeschlossen waren, es allerdings trotzdem kaum PolitikerInnen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Deutschland gibt (Trescher 2016c). Dies liegt unter anderem daran, dass Menschen mit geistiger Behinderung im Gros mehrheitsgesellschaftlich nicht als politische Person anerkannt werden oder sich nicht trauen, Ansprüche geltend zu machen und auf einer Sprechrolle zu beharren. Ausschluss vollzieht sich also nicht nur durch eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten, sondern auch aufgrund von Vorurteilen, Ängsten oder anderen latenten Barrieren.

Jene ausschließenden Diskursteilhabebbarrieren werden in und durch Dispositive(n) (re-)produziert. Dispositive sind dabei als »Netz« (Foucault 1978, S. 120) zu verstehen, das Diskurse miteinander verbindet und anhand derer das Subjekt an bestimmte Positionen im Diskurs gebunden und auf diese beschränkt wird. Durch ein sogenanntes Behinderungsdispositiv werden Personen, die »behindert« genannt werden, in ihren Teilhabemöglichkeiten beschränkt. Dies vollzieht sich auch dann, wenn diesen Personen vordergründig dieselben Teilhabemöglichkeiten zugesprochen werden (wie eben in Bezug auf das Wahlrecht). Zum Tragen kommen dabei insbesondere bestimmte Einstellungen und Vorbehalte, die gegenüber sogenannten Menschen mit Behinderung vorgebracht und in denen diese oftmals als

›defizitär‹ konstruiert werden, was als Begründung für Ausschlusspraxen herangezogen wird. »Diese Einstellungen etc. werden durch das Dispositiv zusammengehalten, welches als eine Art Hinterbühne fungiert, auf der die Diskurse und diskursiven Praxen reguliert werden, die auf das Subjekt wirken und es auf bestimmte Subjektpositionen beschränken« (Trescher 2018c, S. 14). Dispositive werden dabei als kontingent angenommen. Sie sind also – ebenso wie Diskurs – wandelbar. An dieses Verständnis von Diskurs und Dispositiv knüpft das hier zugrunde gelegte Verständnis von Behinderung als Praxis an, das diese als je situative Praxis des Behindert-werdens konstituiert. Es wird davon ausgegangen, dass sich Behinderung immer dann vollzieht, wenn Subjekte je situativ an Diskursteilhabebbarrieren stoßen³. Dadurch kann der Status ›behindert‹, der in gängigen Behinderungsverständnissen nach wie vor untrennbar an das Subjekt geknüpft ist, von diesem entkoppelt werden. Dies hat zur Folge, dass Subjekte, die bislang nicht als ›behindert‹ adressiert werden, dennoch je situativ ›behindert werden‹ können. Beispielsweise stoßen auch Personen, die einen Kinderwagen schieben immer dann an Diskursteilhabebbarrieren, wenn kein ebenerdiger beziehungsweise stufenloser Zugang möglich ist, Menschen mit Fluchtmigrationshintergrund erfahren oftmals dadurch Ausschluss, dass sie die deutsche Sprache (noch) nicht gut verstehen und Menschen mit Demenz werden teilweise durch hospitalisierende Unterbringungsstrukturen in ihrer Teilhabe an Praxen der Mehrheitsgesellschaft behindert. Behinderungspraxen sind insofern machtvoll, Prozesse, die sich immer dann vollziehen, wenn einem Subjekt oder einer Gruppe von Subjekten der Zugang zu (je konkret bezugsrelevanten) Diskursen sowie die Möglichkeit, im Diskurs zu ›sprechen‹, erschwert oder verschlossen wird. Das bedeutet schließlich, dass sich von gängigen Behinderungsbegriffen gelöst werden kann, die nie ganz ihren essentialistischen Kern aufgeben konnten (Trescher 2018a, S. 37), und es möglich ist, auch Personen und Ausschlusspraxen darunter zu fassen, die in gängigen Verständnissen nicht als ›behindert‹ bezeichnet werden. Das Verständnis von Behinderung als Praxis folgt dabei der Frage: Wer wird in welcher Art und Weise (nicht) als im Diskurs sprechendes Subjekt hervorgebracht (und bringt sich wechselseitig selbst hervor)? Mit diesem Verständnis von Behinderung als Praxis, die sich immer dann vollzieht, wenn Personen

3 Dies ist ausführlich dargelegt in Trescher (2015b, S. 333f, 2017a, 2017c, 2017d, 2017e, 2018b, 2019).

je situativ an Barrieren stoßen, geht einher, dass Behinderung theoretisch auflösbar ist, indem Diskursteilhabe ermöglicht wird. Jene Diskursteilhabemöglichkeiten beziehen sich dabei zunächst auf allgemeine Diskurse (im Gegensatz zu besonderen Diskursen). Diskurse werden dann als allgemein verstanden, wenn sie prinzipiell allen Personen offenstehen oder offenstehen *sollten*, woran schließlich das normative Moment deutlich wird, das diesem Verständnis von Behinderung als Praxis inhärent ist. Besondere Diskurse sind durch bestimmte Qualifikationen und/oder bestimmtes Wissen begrenzt; zu ihnen haben nicht alle Personen Zugang (und sollten auch nicht unbedingt Zugang haben). »Die Entscheidung darüber, welche Diskurse allgemein und welche besonders sind und wer diese Entscheidung trifft beziehungsweise treffen darf, ist normativ und kumuliert in Fragen der Gerechtigkeit, in denen ausgehandelt werden muss, welche Diskurse grundsätzlich allen Subjekten zugänglich sein sollen« (Trescher 2018c, S. 15; siehe auch Forst 1994, S. 215ff, 2005, S. 24ff; Herzog 2013). Zugang zu allgemeinen Diskursen wird ermöglicht, indem Diskursteilhabebbarrieren dekonstruiert werden. Behinderung als je subjektive Praxis des Behindert-werdens ist dabei nicht ausschließlich als analytische Kategorie zu verstehen, sondern vollzieht sich auch als Erfahrung von Ausgrenzung, Teilhabebbarrieren oder Diskriminierung. Behinderung ist also auch das, »was sich als Erfahrung von und mit Behinderung niederschlägt, sich in Biografien und Karrieren verfestigt, was Gegenstand und Bedingung von Anpassungen, Bewältigungsstrategien, Leiden oder Widerstand [...] darstellt« (Groenemeyer 2014, S. 154; siehe diesbezüglich auch Shakespeare 2010, S. 270). Behinderung als emotionale Erfahrung kann sozialräumlich (re-)produziert werden (Weisser 2010, S. 6).

4.2 Inklusion als Kritik

Inklusion ist, wie oben bereits angerissen, im Verständnis des hier dargelegten Theorems als Praxis zu verstehen, die Behinderung gegenläufig ist. Dennoch vollziehen sich Teilhabe und Ausschluss nicht als Antinomien, sondern sind eingebettet in ein diskursives Netz, in dem unterschiedliche Subjektpositionen möglich sind. »[D]ie Welt des Diskurses ist nicht zweigeteilt zwischen dem zugelassenen und dem ausgeschlossenen oder dem herrschenden und dem beherrschten Diskurs. Sie ist als eine Vielfältigkeit von diskursiven Elementen, die in verschiedenartigen Strategien ihre Rolle spie-

len können, zu rekonstruieren« (Foucault 2014, S. 100). Inklusion als Praxis, die Behinderungspraxen gegenläufig ist, ist entlang dieses Theorems nicht als moralische Idee zu verstehen, die beispielsweise menschenrechtlichen Zugängen entspringt, sondern als eine Praxis der Kritik, anhand derer Diskursteilhabebbarrieren dekonstruiert werden. Dabei wird Bezug genommen auf dekonstruktionslogische Arbeiten Butlers (u.a. 1991), die das Verständnis von Dekonstruktion, wie Derrida (u.a. 2016) es entwarf, als Begriff und Praxis weiterentwickelt hat (Reckwitz 2008a, S. 89ff). Dekonstruktion wird als Praxis des Infragestellens verstanden, die Widersprüche, Zusammenhänge und Ambivalenzen offenlegt und so der Analyse zugänglich macht (Zima 2016, S. 1; Zirfas 2001, S. 50; siehe auch Saar 2007, S. 167). Es handelt sich dabei also um eine Art »kritisches Lesen«, das (unter anderem) das Ziel verfolgt, »das Vorherrschende [...] in seiner gesellschaftlichen Funktion zur Aufrechterhaltung der herrschenden Norm(alität) sowie in seinen Konstitutions- und Konstruktionsprozessen zu untersuchen, dabei Ausgeschlossenes zu erkennen und Hierarchisierungen aufzuweichen« (Hartmann 2001, S. 80f; siehe auch Engelmann 1990, S. 27). Inklusion geht also immer mit einem kritischen Infragestellen von Strukturen und Praxen einher, die Behinderung als Praxis (re-)produzieren. Inklusion ist kritisch, »da sie nicht nur die Handlungspraxis, sondern auch (Herrschafts-)Systeme sowie deren Funktionen in Frage stellt« (Trescher 2017a, S. 51; siehe auch Schäper 2015, S. 82ff). Inklusion als Kritik hat »die Funktion der Entunterwerfung« (Foucault 1992, S. 15). Insofern ist es nachvollziehbar, dass Inklusion krisenhaft für alle an diesem Prozess beteiligten Subjekte und Diskurse ist, da mit ihr bestehende Ordnungen aufgebrochen und schließlich Diskurse verschoben werden (Trescher 2018b). Inklusion als kritische Praxis ist also nicht »die Realisierung eines positiv definierbaren gesellschaftlichen (Ideal-)Zustands« (Dannenbeck 2013, S. 461), sondern vollzieht sich prozesshaft – Inklusion wird im Vollzug konstituiert.